

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Energiegesetz, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:

Gemeinderat Mettmenstetten
Hochbau
Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: windenergie@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

154296

Änderung Energiesgesetz, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Vernehmlassung
Auszug der Stellungnahme vom 02. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren §16a Abs. 2		Erfasst von: Lukas Stucky Das „kantonale Interesse“ ist im Gesetz klar zu definieren.	Die "Carte Blanche" an den Regierungsrat, das kantonale Interesse auf dem Verordnungsweg zu definieren, ohne dass klar gemacht wird, aufgrund welcher Kriterien der RR diese Vollmacht ausüben wird, doch mit weitreichenden Folgen, erlaubt weder dem Parlament noch - im Falle eines Referendums den Stimmberechtigten - eine klare Meinungsbildung.
Plangenehmigungsverfahren §16b Lit. c		Erfasst von: Lukas Stucky Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession an private Vorhabenträgerinnen sind zu konkretisieren.	Es geht aus dem Text nicht hervor, wem der Kanton die Rechte zur Erstellung von WEA erteilen will, und nach welchen Kriterien. Müssen die Vorhabenträgerinnen über solide Erfahrung im Betrieb solcher Kraftwerke haben? Können auch ausländische Konzerne Vorhabenträgerinnen sein? Wenn ja, wird dann auch einem ausländischen Konzern ein Enteignungsrecht erteilt, etwa gegenüber der lokalen Holzkorporation? Die politischen Implikationen sind hier nicht zu Ende gedacht.
Plangenehmigungsverfahren §16c Abs. 1		Erfasst von: Lukas Stucky Die Erteilung des Enteignungsrechts ist grundsätzlich nur dann vorzusehen, wenn die Zustimmung der Standortgemeinde vorliegt. Ferner ist die Frage der Entschädigung nicht nur für den direkt enteigneten Landbesitzer zu regeln, sondern auch für die materiell enteigneten Eigentümer, deren Liegenschaft mit der Erstellung der WEA einen Wertverlust erleiden.	Die Erteilung des Enteignungsrechts an eine private Erstellerin, die ohne demokratische Legitimation in Gebieten baut, die oft im Besitz von Körperschaften öffentlichen Interesses sind wie Korporationen etc., ist ein Übel. Von daher war auch die Aussage des Baudirektors anlässlich der Orientierung der Gemeinden vom 8. Juli 2024 („Die für den Bau nötigen Flächen werden nicht enteignet“) gut zu verstehen. Wir gehen nicht davon aus, dass die Baudirektion hier ihr Wort brechen will. Etwas anders verhält es sich, wenn eine demokratische Legitimation für den Bau gegeben ist. Ferner ist die materielle Enteignung durch Wertverlust der Liegenschaften im Umkreis der WEA wertmässig wohl bedeutender, als die direkt enteigneten Wald- oder Landwirtschaftsgebiete. Die Problematik wird im Revisionsentwurf ignoriert.
Plangenehmigungsverfahren §16c Abs. 2 (Variante 2)		Erfasst von: Lukas Stucky Zu ersetzen durch: Die Vorhabenträgerin legt das Projekt der Legislative der Standortgemeinde zur Bewilligung vor.	Beide Varianten des Vorschlags, wie die Gemeinden "einzubeziehen" sind, überzeugen nicht. Das kommunale Recht hat hier explizit keine Entscheidungswirkung ("Das kommunale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erstellung der Energieanlage nicht unverhältnismässig erschwert oder verhindert.") Mit den vorgeschlagenen "Varianten" ist keine Beteiligung der Gemeinden auf Augenhöhe vorgesehen. Unserer Meinung nach soll die Vorhabenträgerin eine faire Chance erhalten, ihr Projekt der Bevölkerung der Standortgemeinde direkt zu erläutern, die Gemeindebevölkerung resp. -parlament soll aber abstimmen können
Plangenehmigungsverfahren §16d Abs. 2		Erfasst von: Lukas Stucky Zu ergänzen mit §16 c, Abs. 2 (neu, Gegenvorschlag siehe oben)	(sinngemäss) Die Auswirkung der Windkraftanlagen auf die Standortgemeinde ist auch beim „normalen“ Verfahren ohne Plangenehmigung gegeben. Deshalb soll auch hier die Bevölkerung der Standortgemeinde miteinentscheiden.
Plangenehmigungsverfahren §16g (Variante 1)		Erfasst von: Lukas Stucky Zu ersetzen durch: §16 c Abs 2 neu: Die Vorhabenträgerin legt das Projekt der Standortgemeinde zur Bewilligung vor. Diese führt eine Abstimmung durch.	Der „Einbezug“ der Standortgemeinden als blosses Recht zur Stellungnahme übergeht die Bevölkerung beim Entscheid.

Änderung Energiegesetz, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Vernehmlassung
Auszug der Stellungnahme vom 02. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren §16g Abs. 1 (Variante 2)		Erfasst von: Lukas Stucky Zu ersetzen durch: §16 c Abs 2 neu: Die Vorhabenträgerin legt das Projekt der Standortgemeinde zur Bewilligung vor. Diese führt eine Abstimmung durch.	Der „Einbezug“ der Standortgemeinden als blosses Recht zur Stellungnahme übergeht die Bevölkerung beim Entscheid.
		Erfasst von: Lukas Stucky Die Sicherheitsleistung hat eine "muss" Bestimmung, keine "kann" Bestimmung zu sein.	Gerade weil die Vorlage in §16 b sehr vage bleibt, wenn die Berechtigung erteilt werden soll, eine Windkraftanlage zu betreiben, ist eine Sicherheitsleistung unabdingbar, wenn man vermeiden will, dass Konkurse oder Rückzüge ausländischer Firmen die Kosten für die Wiederherstellung auf die öffentliche Hand überwälzen.
Erläuterungen zum Gesetz	2a. Zielsetzung und Grundsätze	Erfasst von: Lukas Stucky Wir verweisen auf das angefügte Begleitschreiben, das den Verbesserungsbedarf der Vorlage aus unserer Sicht zusammenfasst	
		- Anhang A	
Erläuterungen zum Gesetz	2a. Zielsetzung und Grundsätze	Erfasst von: Lukas Stucky Die Befugnis des Regierungsrats, nach Belieben auf Verordnungsstufe den Bau weiterer Anlagen aufgrund „kantonalen Interesses“ dem Plangenehmigungsverfahren zu unterstellen, aber auch Ausnahmen von diesem Verfahren zu beschliessen, geht zu weit. Die Vollmachterteilung an den Regierungsrat gem. §16 a, Abs 2, und §16 d, Abs. 1, ohne dass klar gemacht wird, aufgrund welcher Kriterien der RR diese Vollmacht ausüben wird, verunmöglicht dem Parlament und den Stimmberechtigten, die Folgen der Gesetzesrevision abzuschätzen	
		Erfasst von: Lukas Stucky Die Beteiligung von Gemeinden und deren Bevölkerung ist in vielen privaten Projekten gängige Praxis. Es stellt sich die Frage, ob dafür eine Änderung des Gesetzes notwendig ist. Es wird zudem bezweifelt, dass die Anlagen ohne Subventionen wirtschaftlich sind. Die Gebühren und Beteiligungen werden dem Bürger damit aber über Steuern und Stromrechnung wieder belastet. Es wird erwartet, dass die regelmässige Berichterstattung des Kantons (gem. Erläuterungen zum Richtplan, Massnahmen, Ziff. 5.4.3.a) die Geldflüsse und Wirtschaftlichkeit der Anlagen transparent macht.	

Varianten

Thematik	Aussage	Zustimmung
Einbezug der Standortgemeinden durch Stellungnahme zu den Plänen	Ich befürworte Variante 1.	Stimme nicht zu
Frühzeitiger Einbezug der Standortgemeinden, Stellungnahme zu den Plänen, Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen, Stellungnahme an die Baudirektion, teilweise Berücksichtigung des kommunalen Rechts	Ich befürworte Variante 2.	Stimme nicht zu

Anhang A